

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bühnenfechtlehrer/Bühnenfechtlehrer Bühnenfechtmeisterin/Bühnenfechtmeister ADFD

Berufsbild:

Bühnenfechtlehrer/innen (1. Ausbildungsstufe) und Bühnenfechtmeister/innen (2. Ausbildungsstufe) inszenieren Fechtsszenen und bilden Schauspieler/innen im szenischen Fechten aus.

Ausbildungsdauer: ca. 3 Jahre

Voraussetzung: Mitgliedschaft in der ADFD; Mobilität (da die Ausbildung an verschiedenen Ausbildungsstellen stattfindet kann); deutsche Sprachkenntnisse; ärztliches Attest der Sporttauglichkeit.

Szenisches Fechten im Sinne dieser Ordnung sind Kampfdarstellungen vorrangig mit Blankwaffen für Bühne, Film und andere Arten von Veranstaltungen.

Ausbildungsordnung

Inhalte:

1 Praxis (318 UE)

- 1.1 Sportfechten (Florett, Degen, Säbel) (30 UE)
Grundlagen, Wettkampf
- 1.2 Szenisches Fechten (180 UE)
 - 1.2.1 Techniktraining
Hieb und Stoß, Kombinationen, Kampf mit zwei und mehr Personen
 - 1.2.2 Handhabung verschiedener Blankwaffen
- 1.3 Methodik und Didaktik des szenischen Fechtens (30 UE)
- 1.4 Akrobatik und unbewaffneter Kampf (30 UE)
- 1.5 Zweckgymnastik (8 UE, davon 2 UE Fernunterricht)
- 1.6 Praktikum (40 UE)

2 Geschichte (66 UE)

- 2.1 Theatergeschichte (20 UE)
Antike, Shakespeare, Commedia dell' Arte, Moderne
- 2.2 Fechtgeschichte (12 UE, davon 6 UE Fernunterricht)
- 2.3 Historisches Fechten (12 UE)
- 2.4 Blankwaffenkunde

2.4.1 Blankwaffen (12 UE)

2.4.2 Materialkunde (10 UE)

3 Schauspiel (100 UE)

3.1 Grundlagen (40 UE)

Schauspielseminar

3.2 Choreographie (60 UE)

Dramaturgie und Aufbau einer Fechtszene, Sicherheit

3.2.1 Theater

3.2.2 Film

4 Theorie (126 UE)

4.1 Pädagogik (26 UE, davon 12 UE Fernunterricht)

4.2 Sportmedizin (32 UE, davon 12 UE Fernunterricht)

4.3 Trainings- und Bewegungslehre (32 UE, davon 12 UE Fernunterricht)

4.4 Sportpsychologie (26 UE, davon 12 UE Fernunterricht)

4.5 Finanzielle und rechtliche Aspekte der Selbständigkeit (10 UE)

gesamt 610 UE, davon 514 UE Präsenz.

Ausbildungsorganisation und -kosten:

Die Ausbildung wird in Form von mehrtägigen Kursen vorrangig an Wochenenden von der Akademie der Fechtkunst Deutschlands e.V. angeboten.

Ausbildungsort ist das Carolinum, Mündener Str. 9-13, 34385 Bad Karlshafen.

Die Kosten für die Präsenzstunden betragen für Mitglieder der ADFD 6,- € pro UE für die Ausbildungsabschnitte 1-3 und 4,50 € für den Abschnitt 4 (Theorie) zuzüglich der Kosten für Vollpension (z. Zt. 51,- € pro Tag). Nichtmitglieder bezahlen 0,50 € pro UE (UE = Unterrichtseinheit von 45min) mehr.

Nachgewiesene Vorkenntnisse aus anerkannten Ausbildungen können in Einzelfällen angerechnet werden.

Prüfungsordnung

1 Zweck der Prüfung

Kursteilnehmer/innen sollen nach der Teilnahme an den geforderten Kursen nachweisen, dass sie die Kursinhalte in Theorie und Praxis beherrschen.

2 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird durch den Vorstand der ADFD bestellt und besteht aus dem jeweiligen Fachdozenten und der Leiterin der Ausbildung oder einem Mitglied des Vorstandes.

Die Prüfer führen ein schriftliches Prüfungsprotokoll, das von der Prüfungskommission unterschrieben wird. Das Protokoll ist Teil der Prüfungsakte.

Über die Anwesenheit weiterer Personen bei der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

3 Zulassungsvoraussetzungen

3.1 Mitgliedschaft in der ADFD.

3.2 Nachweis über die im Ausbildungsprogramm geforderten Unterrichtseinheiten.

3.3 Nachweis über bestandene Seminare und Fernunterrichte.

3.4 Bezahlen der Prüfungsgebühr, die vom Vorstand der ADFD im Ausbildungsvertrag festgelegt wird.

3.5 Nachweis über die Anerkennung von Ausbildungsinhalten.

Die Zulassung zur Prüfung kann von der Prüfungskommission abgelehnt werden, wenn sich nachweisen lässt, dass der zu Prüfende gegen die Satzung der ADFD verstoßen hat.

Die Prüfungszulassung erfolgt durch den Vorstand. Ort und Zeit der Prüfung müssen spätestens 8 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

3.6 Nachweis eines Erste Hilfe-Kurses (8 UE), der nicht älter als 2 Jahre sein darf.

4 Prüfungen

4.1 Die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsordnung ‚2 Geschichte‘ können durch eine schriftliche Prüfungen, Referate oder Seminararbeiten geprüft werden und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

4.2 Die Ausbildungsinhalte aus ‚3.2 Choreographie‘ werden durch eine Seminararbeit nachgewiesen. Das Thema, Umfang und Gestaltung der Seminararbeit mit theoretischen und praktischen Teilen wird vom jeweiligen Fachdozenten bestimmt. Diese Seminararbeit wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

4.3 Die Ausbildungsinhalte der Theoriefächer 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 werden schriftlich geprüft. Diese Prüfungen finden jeweils am Ende der letzten Ausbildungseinheit des jeweiligen Faches statt, werden vom Fachdozenten erstellt und mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

5 Praktische Prüfung

5.1 Die Ausbildungsinhalte zu ‚1.2 Szenisches Fechten‘ werden praktisch geprüft. Der Prüfling soll zeigen, dass er die Technik des szenischen Fechtens beherrscht. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sie nicht schlechter als 4- bewertet wurde.

5.2 Lehrprobe

In der 30-minütigen Lehrprobe soll der Prüfling seine Lehrfähigkeit im Szenischen Fechten (siehe 1.3) nachweisen. Das Thema der Lehrprobe muss spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin eingereicht und von der Prüfungskommission genehmigt werden. Zu dieser Lehrprobe ist der Prüfungskommission spätestens fünf Tage vorher eine schriftliche Ausarbeitung der Unterrichtseinheit (mindestens 2 DIN A4 Seiten auf Papier oder entsprechend in digitaler Form) vorzulegen, die das Thema unter fachlichen, methodischen und didaktischen Aspekten erläutert. Diese wird von der Prüfungskommission bewertet. Die Note für die schriftliche Vorbereitung und die Lehrprobe ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten der Mitglieder der Prüfungskommission. Wird die schriftliche Vorbereitung schlechter als 4- bewertet, ist die Zulassung zur Lehrprobe nicht möglich.

Die Gesamtnote der praktischen Prüfung errechnet sich aus den Teilnoten von 5.1, der schriftlichen Vorbereitung und der praktischen Lehrprobe im Verhältnis 1:1:2.

6 Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung kann durchgeführt werden, wenn Teilnoten nach Ansicht der Prüfungskommission nicht eindeutig sind.

7 Noten

Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn keine der Teilnoten aller Prüfungsfächer schlechter als 4- sind und alle weiteren Teilprüfungen und Ausbildungsnachweise als bestanden bewertet wurden.

7.1 Notenskala

Sehr gut (1): Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (2): Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (3): Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

ausreichend (4): Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht

mangelhaft (5): Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind

ungenügend (6): Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

7.2 Zwischennoten sind möglich:

„minus“ (-) entspricht einer Abwertung um 0,25, „plus“ (+) entspricht ein Aufwertung um 0,25, „bis“ (n_1 - n_2) entspricht dem Mittel der beiden Noten.

7.3 Das Nichtbestehen einer Teilprüfung macht eine Wiederholung dieses Teiles erforderlich.

8 Wiederholung der Prüfung

8.1 Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden. Die Prüfungswiederholung soll innerhalb eines Jahres erfolgen, frühestens aber 6 Wochen nach der ersten Prüfung. Ausnahmen beschließt der Vorstand der ADFD. Für Prüfungswiederholungen ist die Prüfungsgebühr erneut zu entrichten.

9 Prüfungsakte

Über die Prüfung ist eine Akte anzulegen, welche sämtliche Bewertungsprotokolle der Teilprüfungen enthält. Sie wird von der Leiterin der Ausbildung archiviert und kann vom Geprüften eingesehen werden. Die Prüfungsakte unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes.

10 Zeugnis

Über die bestandene Gesamtprüfung wird ein Zeugnis erstellt, welches vom Präsidenten der ADFD unterschrieben wird. Die bestandene Prüfung berechtigt zum Führen des Titels Bühnenfechtlehrerin/Bühnenfechtlehrer ADFD.

11 Prüfung zum Bühnenfechtmeisterin/Bühnenfechtmeister ADFD

Bei einem Notendurchschnitt der Fechtlehrerprüfung von 3,0 oder besser kann der Bühnenfechtlehrer eine Bühnenfechtmeisterarbeit anfertigen, die zur Ernennung zum Fechtmeister erforderlich ist. Dazu muss er eine eigene Choreographie von Fechtsszenen eines Bühnenstücks dokumentieren, das öffentlich aufgeführt wurde. Die Dokumentation muss als Bildmaterial und schriftlich eingereicht werden. Die schriftliche Arbeit muss neben der Beschreibung der Fechtsszene eine Sach- und Methodenanalyse, eine Projektbeschreibung und eine abschließende Auswertung enthalten. Das Bildmaterial und das schriftliche Material wird von der Prüfungskommission benotet. Das Mittel der beiden Teilnoten muss mindestens 4- erreichen. Die Fechtmeisterarbeit muss durch die Leiterin der Ausbildung genehmigt werden. Die Kür zum Bühnenfechtmeister ADFD erfolgt in der auf die Bewertung folgenden Mitgliederversammlung.

12 Änderung der Prüfungsordnung

Änderungen sind nur durch Beschluss des Vorstandes möglich.

Bad Karlshafen, 09. Juli 2006